

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2022

Nr. 2022/601

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für das Steueramt

1. Erwägungen

Gemäss § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) entscheidet der Regierungsrat abschliessend über den die Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Das Steueramt beantragt einen Zugriff über GUI (Browser-Benutzeroberfläche) gemäss Beilage.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien

Der Regierungsrat entscheidet gestützt auf die Stellungnahmen der Beauftragten für Information und Datenschutz, der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und des GERES-Berechtigungsausschusses über den Antrag. Diese Stellen haben zum Antrag folgende Bemerkungen oder Vorbehalte:

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Siehe Beilage.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Siehe Beilage.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Analog Datenschutz und Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden.

4. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird unter Berücksichtigung der Vorbehalte genehmigt, die entsprechende Berechtigung wird erteilt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend nachzuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Berechtigungsantrag
Liste der Vorbehalte

Verteiler

Antragstellende Dienststelle
Amt für Finanzen
Informatikgruppe Verwaltung (IGV)
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,
4500 Solothurn